

Protokoll

Nr. XIV/3/2026

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 27.08.2026

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:16 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Himeur, Karim

vertritt Frau Cornelia Scheer

Lauer, Jonathan

Pauli, Thomas

Persch, Christian

Sterzbach, Stefan

Stöckl, Charlotte

von der Schmitt, Christian

vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Birk-Lemper, Karin

Holm, Christian

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Kundermann, Michaele

Schirner, Regina

Ziegele, Stefan

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Bürgermeister

Dr. Eckert, Gunter

Strempel, Jürgen

Wehner, Manuel

V. Von den Beiräten

Livitan, Nataliia

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführerin

Müller, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIV/2/2026 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz teilt mit, dass sich der Wirtschaftsbeirat am 15.06. konstituiert hat, die erste Sitzung aber erst am 31.08.26 stattfinden wird. Daher findet kein Bericht statt.

3. Beratungspunkte

3.1 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorlage: 170/2026

Sandra Zunke, Vertreterin der SPD-Fraktion fragt, ob es sich um eine zusätzliche Stelle im Stellenplan handelt und ob diese bereits ausgeschrieben wurde.

Bürgermeister Birger Strutz bejaht dies.

Beschluss:

Es wird folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach geschlossen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt**

und

**der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach**

nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat die Gemeinde Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1 Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben in der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

Vorlage: 176/2026

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz berichtet, dass im Beschlussvorschlag der Betrag aus Modul 4 von 377 € in 387 € korrigiert werden muss.

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025

erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 465,00 € = keine Reduzierung

Beitragshöhe >= 465,00 € bis < 700,00 € = 15 % Reduzierung

Beitragshöhe >= 700,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Modul 1 - 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 187,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Modul 2 - 7.30 bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 15,94 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 78,64 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 109,89 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

II. Kleinkinder:

1. Modul 1 - 7.30 bis 12.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 214,00 €

2. Modul 2 - 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 262,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

3. Modul 3 - 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 356,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

4. Modul 4 - 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 387,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

pro Kind 119,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach den Absätzen 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung, werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 15,50 €

Für ein Mittagessen: 5,95 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 12,50 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten vom 01.01.2025 tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 177/2026

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz teilt mit, dass es sich bei den Änderungen im Wesentlichen um eine begriffliche Änderung handelt. Der Begriff Gebühren wird durch Kosten ersetzt.

Des Weiteren fällt die Hortbetreuung weg, dafür werden Unverträglichkeiten und Allergien aufgenommen.

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

erlassen:

Artikel I Änderungen:

In § 3 Absatz (1) wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

In § 6 Absatz (1) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Kostenbeitragssatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

In § 9 Absätze (4) und (6) werden die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 9

Abmeldung

- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Kostenbeitragssatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung

hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.

- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

In § 10 Absatz (3) werden der zweite Satz sowie der Absatz (6) ersatzlos gestrichen – Bezug auf Hortbetreuung. Die nachfolgenden Absätze (7) bis (13) werden zu (6) bis (12). Im neuen Absatz (12) werden außerdem die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären ...
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

In § 14 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen (1), (4) und (5) die Begriffe Gebühren und Gebührensatzung durch Kostenbeiträge und Kostenbeitragssatzung ersetzt. Weiter wird der Absatz (4) um Regelungen ergänzt und es erfolgt in (5) ein ergänzender Hinweis auf die Kostenbeitragssatzung.

§ 14 Kostenbeiträge

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen „Kostenbeitragsatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes.

Bei vorhandenen Unverträglichkeiten und/oder Allergien ist vor der Buchung der Mittagstischverpflegung mit der Kindertagesstättenleitung abzuklären, ob eine adäquate Mittagstischversorgung erfolgen kann. Es kann keine vollwertige alternative Mahlzeit (Ersatzmittagstisch) mit in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Kindertagesstätten können diese Lebensmittel nicht separat lagern, kühlen oder erwärmen. Bei einem teilweisen Ersatz oder Weglassen einzelner Komponenten besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Verpflegungsentgeltes.

Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge sowie der Mittagstischverpflegung stellen (vgl. § 5 der Satzung über die Kostenbeiträge der Kindertagesstätten).

In § 15 wird der Absatz (2) neu gefasst – Bezug auf Hortbetreuung entfällt, durch Module ersetzt.

§ 15 Sonderleistungen

(2) Die Module 2 bis 4 werden ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

Artikel II In-Kraft-Treten

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021 tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Stadtbücherei - Fortsetzung Mietverhältnis

Vorlage: 181/2026

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz merkt an, dass im Beschluss das Datum auf den 01.10.2027 korrigiert werden muss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den bestehenden Mietvertrag für die Räume der Stadtbücherei mit dem Vermieter, Herrn Frank Povolny ab dem 01.10.2027 fortzusetzen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Beantwortung der Anfrage 157/2026 der FDP-Fraktion zur Einkommensteuerkappung

Vorlage: 172/2026

Stefan Ziegele, FDP Fraktionsvorsitzender, bedankt sich bei der Verwaltung für die schnelle Beantwortung seiner Anfrage. Er möchte wissen, ob es sich bei den Mindereinnahmen von 600.000 € um eine kumulierte Summe handelt.

Schriftführerin Katja Müller erklärt, dass es sich bei dem Betrag nur um die Summe in 2027 handelt.

Weiter möchte Herr Ziegele wissen, warum die Stadt Neu-Anspach zu den Verlierern gehört.

Bürgermeister Birger Strutz erläutert, dass es das Gehaltsgefüge in Neu-Anspach betrifft. Er teilt mit, dass sich zwei Kommunen im Hochtaunuskreis zu einer Klage gegen die Kappungsgrenzen entschieden haben. Man muss abwägen, ob die Stadt Neu-Anspach sich ebenfalls daran beteiligen sollte.

Mitteilung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2026 hat die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Ursachen sieht der Magistrat dafür, dass Neu-Anspach bei der letzten Neufestsetzung der Einkommensteuer-Schlüsselzahl zu den „Verlierern der Neuverteilung“ gehörte, und auf welche Erkenntnisse stützt sich diese Einschätzung?
2. Wie hat sich die Schlüsselzahl für Neu-Anspach über die letzten 3 Perioden entwickelt bzw. liegen bereits Informationen, Prognosen oder Hinweise vor, wie sich die Schlüsselzahl der Stadt Neu-Anspach für den Zeitraum 2027 – 2029 voraussichtlich entwickeln wird?

Ab dem Jahr 2027 sollen die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022 umgestellt werden. Bisher basiert die Verteilung auf der Statistik 2019.

Gemäß der ersten Modellrechnung für die neuen Schlüsselzahlen sinkt diese erneut und verringert so den relativen Anteil an der zu verteilenden Steuer. Entscheidend dabei ist die relative Entwicklung gegenüber allen hessischen Kommunen: Die Berechnung richtet sich nach dem Verhältnis der berücksichtigungsfähigen Einkünfte der Einwohner in Neu-Anspach zu den entsprechenden Einkünften hessenweit. Haben sich diese Einkünfte in anderen Kommunen stärker entwickelt, sinkt der Anteil Neu-Anspachs – auch wenn die Einkünfte vor Ort selbst gestiegen sein können.

Die Berechnung berücksichtigt Einkommen nur bis zu gesetzlich bestimmten Höchstbeträgen. Durch diese Kappungsgrenze (40.000 € bei Einzelveranlagung / 80.000 € bei Zusammenveranlagung) werden besonders hohe Einkommen oberhalb dieser Grenzen nicht berücksichtigt.

Gemäß der aktuellen Modellrechnung spricht sich das Bundesministerium der Finanzen für eine Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Höchstbeträge aus.

Die Schlüsselzahlen der Stadt Neu-Anspach:

2027-2029: 0,0027311
2024-2026: 0,0028485
2021-2023: 0,0029766
2018-2020: 0,0030978

Gemäß einer ersten vorläufigen Modellrechnung würde der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Neu-Anspach für 2027 durch die Änderung der Schlüsselzahlen um ungefähr 600.000 € niedriger ausfallen.

4.2 Beantwortung der Anfrage von der Partei dieBasis zu kommunalen Klimaprojekten vom 11.06.2026

Vorlage: 195/2026

Mitteilung:

Die Partei dieBasis hat im Rahmen des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2026 eine Anfrage zu folgender Fragestellung eingereicht:

Welche kostenpflichtigen kommunalen Klimaprojekte bestehen derzeit in Neu-Anspach und mit welchen Kosten sind sie verbunden?

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat die Klimaschutz-Maßnahmen und Projekte, die in 2025 und 2026 durchgeführt wurden und die entsprechenden Kosten aufgelistet (siehe Anlage).

5. Anfragen und Anregungen

5.1 Anfragen SPD-Fraktion

Bündnis90/Die Grünen Fraktionsvorsitzende Regina Schirner erkundigt sich, wann der Arbeitskreis zum Haushalt startet.

Die Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz gibt an, dass sie sich darum kümmern wird.

Des Weiteren fragt Frau Schirner nach den Fördermitteln beim Stadtradeln. In der Übersicht der Klimaschutzmaßnahmen sind diese nicht aufgeführt.

Bürgermeister Birger Strutz erklärt, dass die Stadt Neu-Anspach nur 500 € Kosten zur Teilnahme am Stadtradeln trägt, der Rest (1.500 €) wird gefördert.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Müller
Schriftführerin